

Satzung der Stadtverwaltung Steinach über Sondernutzungen am städtischen Verkehrsgrund

Die Stadtverwaltung Steinach erlässt auf der Grundlage des § 5 der VKO für das Land Thüringen i.V.m. den §§ 18 u. 21 des Thüringer Straßengesetzes sowie des § 2 des Thüringer KAG eine Satzung über Sondernutzung am städtischen Verkehrsraum.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt unterhaltenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen, Straßen, Bürgersteigen, Plätzen und Anlagen. Für Bürgersteige und Gehwege gilt diese Satzung auch dann, wenn diese von der Stadt nicht unterhalten werden, aber dem öffentlichen Verkehr dienen. Diese Satzung gilt nicht für Märkte, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgehalten werden.

§ 2 Begriff des Gemeingebrauchs

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes steht jedermann unter Beachtung der allgemeinen Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, zu (Gemeingebrauch).

§ 3 Begriff der Sondernutzung

- (1) Jede über den Gemeingebrauch (§ 2) hinausgehende Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes auf, über und unter der Erdoberfläche ist eine Sondernutzung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Verkehrsraum mit Vor- oder Überdächern oder in anderer Weise überbaut, zum Aufstellen, Ausstellen oder Lagern von Gegenständen, zur Führung von Leitungen, zum Anbringen von Auslagen, Warenautomaten und Schaukästen oder Reklametafeln und –schildern, die in den Verkehrsraum hineinragen oder zum Verlegen von Rohren, Gleisen oder Stufen in Anspruch genommen wird.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Jede Sondernutzung bedarf, unabhängig davon, ob eine Gebührenpflicht besteht, einer gemeindlichen Erlaubnis. Sie wird auf Zeit oder Widerruf gem. § 18 (2) Thür. Straßengesetz erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Die Vorlage von Zeichnungen und Plänen, Erläuterungen und textlichen Beschreibungen kann verlangt werden.
- (3) Ist für die Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnis, nicht jedoch die Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (4) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis – oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung einer Sondererlaubnis sind an die Stadtverwaltung Steinach zu stellen, wobei insbesondere Art, Zweck, Umfang, Ort und voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme zu erläutern sind. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Sondernutzung zu stellen. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

§ 6

Nichtgenehmigung einer Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann sowie auch dann, wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Vorschriften verlangt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebruchs, insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Gemeindestraßen oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt sowie die Schönheit des Ortsbildes beeinträchtigt wird. Ebenso soll die beantragte Sondernutzung versagt werden, wenn der verfolgte Zweck der Erlaubnisnahme durch Inanspruchnahme seiner privaten Grundstücke erreicht werden kann und dadurch der Gemeingebruch weniger beeinträchtigt wird. Die Sondernutzungen werden nicht erteilt, wenn der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass Beschädigungen auf seine Kosten nicht unverzüglich wieder behoben werden und wenn zu befürchten ist, dass die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

§ 7

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer zugelassenen Sondernutzung ist der Stadtverwaltung der Stadt Steinach unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem städtischen Verkehrsgrund befinden, unverzüglich zu beseitigen, gleichzeitig ist der frühere Zustand des Verkehrsgrundes wieder herzustellen.
- (3) Der frühere Zustand der für die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsfläche ist vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten wieder herzustellen. Die Stadtverwaltung Steinach kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Kommt der Verpflichtete der Wiederherstellungspflicht nicht unverzüglich nach, erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Das gleiche gilt für ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen.
- (5) Erteilte Sondernutzungen bezüglich Aufgrabungen des Straßenkörpers und ähnliches:
 1. sind abnahmepflichtig
 2. der Sondernutzer hat auf die Wiederherstellung des Straßenkörpers entsprechend den Gütevorschriften des Straßenwesens eine Garantie von zwei Jahren zu übernehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die Sicherheit der Anlagen oder sonstiger Gegenstände mittels der die Sondernutzung ausübt. Die Stadtverwaltung Steinach kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadtverwaltung von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Benutzung entstehen, freizustellen.
- (2) Wird der Straßenkörper und Bürgersteig durch die Sondernutzung beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche wieder verkehrssicher herzustellen und der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet für die ordnungsgemäße Wiederherstellung.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Jede Sondernutzung ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt worden ist oder wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis aus, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Sondernutzung, ohne Rücksicht, ob bereits eine Erlaubnis beantragt bzw. erteilt ist.

§ 10

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 11

Gebührenermäßigung

Stundung, Ratenzahlung, Erlass wird durch die Abgabenordnung gem. § 222 geregelt.

§ 12

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein gemessener Teil der Gebühren zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 3,00 € werden nicht erstattet.

§ 13

Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Sondernutzungsgebühren wird durch ein Bußgeldverfahren nicht berührt, das in der selben Sache durchgeführt wird.

§ 14

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht sind allgemein befreit:
 1. Der Überbau öffentlichen Verkehrsraumes durch Anbauten oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird, oder besteht;
 2. Die Sondernutzung des unter Anbauten oder Durchgängen befindlichen öffentlichen Verkehrsraumes, wenn sich dieser hinter der festgesetzten Baulinie oder ein Grundstückseigentümer auf andere Weise sein Grundstück als öffentlichen Verkehrsgrund zur Verfügung stellt.
 3. Gebührenfreiheit wird ferner gewährt
 - für die nicht der geschäftlichen Werbung dienenden Fahnenstangen an Gebäuden,
 - Kellerschächte, Lichtschächte, Hauseingangstreppe, Vordächer, Balkone, Gesimse, Fensterbänke u.ä.;
 - für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der eigenen Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung;

- Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung.

(2) Gebührenfreiheit soll insbesondere gewährt werden:

1. für Sondernutzungen, die ausschließlich für soziale oder karitative Zwecke ausgeübt werden;
2. für Wahlwerbung innerhalb von 4 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden sowie 10 Tagen vor Bundes- und Landesparteitagen politischer Parteien.

§ 15 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für eine vorübergehende Sondernutzung:

1. Für die Errichtung von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten, das Lagern von Baumaterial, Erdaushub, Absperrungen, Arbeitswagen, Maschinen u.ä. je qm des in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsraumes

täglich	0,10 €
mindestens täglich	1,50 €
2. Aufstellung und Lagerung von Baugerüsten

je laufenden Meter täglich	0,10 €
mindestens täglich	1,50 €
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fällt je qm

täglich	0,20 €
mindestens täglich	0,60 €
4. Tische, Stühle, Pflanzengerüste und sonstiges Zubehör von Gaststätten für jeden angefangenen qm

monatlich	5,00 €
-----------	--------
5. Verkaufsstellagen für Zeitungen usw. je angefangener qm

monatlich	5,00 €
-----------	--------
6. Verkaufsstellagen vor Ladengeschäften je angefangener qm

monatlich	5,00 €
-----------	--------
7. Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen, auch Lebensmitteln, zum Verkauf vor Ladengeschäften je angefangener qm

monatlich	8,00 €
-----------	--------
8. Musikalische Darbietungen, Kleinstverkauf von Waren (Bauchladen) auch Zeitungen und Zeitschriften u.ä.

täglich	3,00 €
---------	--------
9. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung

	10,00 – 300,00 €
--	------------------
10. Sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen je Veranstaltung

	10,00 - 35,00 €
--	-----------------
11. Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen

täglich	3,00 €
---------	--------

Die Gebühren betragen auf für eine unbestimmte Zeit laufende Sondernutzung:

12. Nasenschilder bis 1 m Ausladung	
je Stück jährlich	8,00 €
13. Nasenschilder über 1 m Ausladung	
je Stück jährlich	12,00 €
14. Schau- und Auslagenkästen über 15 cm Ausladung je angefangener qm Ansichtsfläche	
jährlich	8,00 €
15. Warenautomaten jährlich	15,00 €
16. Aufstellung von gewerblichen Informationsschildern über 1qm Ansichtsfläche, Plakatsäulen, Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche	
jährlich	20,00 €
17. Hinweistafeln je Stück jährlich	5,00 – 25,00 €
18. Markisen bis 10 qm jährlich	5,00 €
19. Markisen über 10 qm jährlich	10,00 €
20. Fahrradständer jährlich	3,00 €
21. Masten für Fahnen u.ä. je Mast monatlich	3,00 €
je Mast jährlich	30,00 €

Gebührenfrei sind Masten, Fahnen, Triumphbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse.

22. Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Punkten nicht erfasst sind	
jährlich	5,00 – 2.500,00 €

Schlussbestimmungen

§ 16

Zu widerhandlungen

- (1) Mit einer Geldbuße von 5,00 bis 500,00 € kann belegt werden, wer die Vorschriften dieser Satzung oder den Anordnungen auf Grund dieser Satzung zu widerhandelt. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Stadtverwaltung beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiner
Bürgermeister